

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (Si 72) Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (Si 72) ist in der Sitzung des Gemeinderats am 10. Oktober 2017 als Satzung beschlossen worden und durch ortsübliche Bekanntmachung am 19. Oktober 2017 in Kraft getreten. Zum Bebauungsplan wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe und Wettbüros getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Einschränkung der oben genannten Nutzungen (mit Ausnahme der in einem Teilbereich ausnahmsweise zulässigen Tanzlokale) nicht berührt bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit hat sich mit einer Stellungnahme am Verfahren beteiligt. Aus Gründen des Lärmschutzes wurde angeregt, auf das MK₂-Gebiet zu verzichten. Die Stellungnahme konnte nicht berücksichtigt werden, da der Bebauungsplan hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung lediglich die Festsetzungen von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen regelt.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die planungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange waren zustimmend und enthielten keine Einwendungen mit Ausnahme der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Industrie- und Handelskammer. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde angeregt zu prüfen, ob in den vorliegenden Bebauungsplan generelle Regelungen zu großflächigem / zentrenrelevantem Einzelhandel aufgenommen werden können. Diese Anregung wurde geprüft, jedoch nicht berücksichtigt, da die Ziele der Raumordnung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Stuttgart geregelt werden.

Die Anregung der Industrie- und Handelskammer, Regelungen für Bestandsbetriebe zu treffen, wurde zur Kenntnis genommen. Im Stadtbezirk Sillenbuch befinden sich keine Vergnügungsstätten.

Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten:

Ziel der Planung ist es, im gesamten Plangebiet den Ausschluss von Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten bis auf Tanzlokale (in einem Teilbereich ausnahmsweise zulässig) planungsrechtlich zu regeln. Daher sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben.

Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 11. Oktober 2017



Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor